

Stellungnahme des IB zum Regierungsentwurf für das 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz (1. KJHSRG) vom 12.08.2026

Einleitung

Der Internationale Bund (IB) ist ein bundesweit tätiger, freier Träger der Jugend- Sozial und Bildungsarbeit. Seit vielen Jahren setzt sich der IB mit einer Vielzahl von Verbänden, Wissenschaftler*innen und Selbstvertretungsorganisationen dafür ein, Hilfen und Leistungen für alle Kinder, Jugendliche und Familien aus einer Hand – unter dem Dach einer funktionsfähigen Kinder- und Jugendhilfe – bedarfsgerecht und teilhabeorientiert zugänglich zu machen. Der langfristige Erhalt jener Funktionsfähigkeit erfolgt aus unserer Sicht nicht über eine Abkehr von der Gesamtverantwortung, sondern gerade über sie. In ihr lassen sich langfristig effektive und effiziente Strukturen und Prozesse etablieren. Gleichzeitig können durch die Vermeidung von Doppelstrukturen und die Verschlankung von Prozessen Ressourcen gespart werden und es kann langfristig bürokratischer Aufwand eingedämmt werden. Der Weg dorthin ist herausfordernd, sicher. Wir sind aber überzeugt, dass er unvermeidlich ist, damit die Jugendhilfe ihrer Garantenstellung zum gesunden und sicheren Aufwachsen für alle jungen Menschen und Familien (weiter) gerecht wird.

Bereits im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referatsentwurf nahm der IB im April Stellung ([Link](#)). Der Regierungsentwurf vom 12.08.2026 weicht in ganz entscheidenden Punkten – insbesondere in der nicht erfolgten inklusiven Zusammenführung - von den verschiedenen Referatsentwürfen ab. Im Folgenden soll nun dargestellt werden, wie diese Änderungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wirken.

Allgemeine Vorbemerkung

Der Regierungsentwurf kommt einem umfassenden Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe gleich. Das grundlegende Ziel eines inklusiven Hilfesystems, das unter anderem im Rahmen des Dialogprozesses "Gemeinsam zum Ziel" erarbeitet wurde und im Koalitionsvertrag fixiert ist, wird infrage gestellt und ist nur noch in Form einer freiwilligen Option auf kommunaler Ebene enthalten. Gleichzeitig birgt die Vorrangregelung infrastruktureller Regelangebote unter dem erklärten Ziel der Kostendämpfung die Gefahr, die Bedarfsgerechtigkeit von Hilfen zu gefährden.

Beide Aspekte folgen dem Wunsch nach Effizienzsteigerung und Einsparungen anstatt fachlichen Begründungen. Wir befürchten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zu mehr Unübersichtlichkeit innerhalb und zwischen den Kommunen führt. Leistungsberechtigte, Träger und Ämter können vom Bundesgesetzgeber mehr Verbindlichkeit und Weitsicht erwarten, damit nicht Unterstützungsbedarfe von jungen Menschen und Familien unerfüllt bleiben.

Empfehlungen des IB

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, im vorliegenden Entwurf folgende Änderungen vorzunehmen:

- **Gesamtzuständigkeit:**
 - Unbedingtes Festhalten an der Gesamtzuständigkeit für Kinder mit und ohne Behinderung. Gesetzliche Verankerung eines möglichst nahen, verbindlichen Datums.
 - Falls ein zeitlicher Aufschub unvermeidbar ist, eine bundesweit gesteuerte, verpflichtende Benennung von Modellkommunen im Rahmen der noch weiterzuentwickelnden „Erprobungsklausel“ in allen Ländern, sowie eine einheitliche Prozesssteuerung und -evaluation durch den Bund.
 - Berücksichtigung der zahlreichen, bereits vorliegenden Projektevaluationen, Expert*inneneneinschätzungen sowie der Expertise von Adressat*innen und Trägern.
- **Verfahrenslots*innen:**
 - Bundesgesetzliche Klarstellung der tatsächlich unabhängigen Verortung der Verfahrenslots*innen und ihrer quantitativen Bemessung.
 - Evaluation der bisherigen Praxis und Gelingensbedingungen.
- **Bildungsassistenz für alle Kinder:**
 - Stärkung einer echten Verantwortungsgemeinschaft, in der Schule fördernde inklusive infrastrukturelle Strukturen ausbaut und verbindliche Strukturen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule definiert sind.
 - Flankierend zu Infrastrukturangeboten flächendeckend zugängliche Einzelfallhilfen mit transparenter ergebnisoffener Bedarfsfeststellung ohne Beweislastumkehr.
 - Keine Unterscheidung nach Behinderungsformen.
- **Vorrang von sog. „Infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten“:**
 - Vollständige Zurücknahme der neuen Regelung und damit Streichung der neuen obligatorischen Vorrangprüfung, um bedarfsdeckende Inanspruchnahme nicht zu bürokratisieren.
 - Streichung der Regelung, dass mehrere Fachkräfte den Vorrang prüfen müssen ohne Adressat*innen zu beteiligen.
 - Auf- und Ausbau tragfähiger Infrastruktur durch Förderung und realistische Planung von Kosten.
- **Bedarfsfeststellung:**
 - Transparente Bedarfsprüfung gemeinsam mit den Adressat*innen unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts, Stärkung der Adressat*innen entsprechend dem KJSG von 2021.
 - Entscheidung für eine Hilfe/Leistung entlang von Bedarfen und nicht aufgrund von Kostendruck anhand von Eskalationsstufen.

- **Sinnvolle Verzahnung von Stufe I und II des KJHSG**
 - Klärung der notwendigen Voraussetzungen vor der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes, insbesondere Finanzierungslogiken, Steuerungsmechanismen und Kooperation an den Schnittstellen.
 - Moratorium für den Regierungsentwurf bis mindestens zum Vorliegen eines Entwurfs der Stufe II.

Begründung

Die Vorschläge ergeben sich aus den folgenden Ausführungen:

Streichung der geplanten Gesamtzuständigkeit

„Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung sowie der Kita- und Schulassistenz unter den Ländern würde zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für die Förderung und Unterstützung junger Menschen führen. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung junger Menschen, die auf die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere beim Schulbesuch angewiesen sind, würde zu einer Auseinanderentwicklung von Grundvoraussetzungen für den Zugang zu Bildung und Förderung junger Menschen führen, deren Folgen weder im Interesse des Bundes noch der Länder hinnehmbar wären.“

Dies sind nicht unsere Worte, sondern sie entstammen der Gesetzesbegründung, S.25. Wir teilen die Befürchtungen, sehen jedoch, dass der vorliegende Gesetzesentwurf jene befürchtete "Zersplitterung" nicht abbaut, sondern vielmehr sogar verschärft. Denn im vorliegenden Entwurf wird die Zielsetzung, einen gesetzlichen Rahmen für eine Gesamtzuständigkeit zu schaffen – anstatt gemäß der bisherigen Planung bis 2028 – ohne zeitlichen Horizont zurückgestellt.

Nur in einer Gesamtzuständigkeit können Hilfen zielorientiert aus einer Hand gewährt, Ressourcen gebündelt und Synergien genutzt werden. Und nur so lässt es sich vermeiden, dass gefährdete Kinder aufgrund unklarer und unverbundener Zuständigkeiten – und dadurch Aufmerksamkeits- und Zuständigkeitslücken – durch's Raster fallen.

Der Leistungskatalog zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) geistiger, körperlicher oder Sinnesbehinderung verbleibt im aktuellen Entwurf vollständig im SGB IX. Eine Zusammenführung oder Verknüpfung der Leistungskataloge im SGB VIII erfolgt nicht. Kinder mit jenen Behinderungsformen sind also zwar in der Jugendhilfe mit genannt. Es ist aber abhängig davon, ob ihr Wohnort in einer "Erprobungskommune" liegt, ob sie durch die "Tür" der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe gehen.

Einführung einer "Erprobungsklausel"

Einige Kommunen und Länder haben die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche in Erwartung der inklusiven Gesetzgebung ab 2028 bereits teilweise oder vollständig strukturell umgesetzt. Modellprojekte haben auf Trägerebene und für die Praxis Gelingensbedingungen herausgearbeitet. Es wurden personelle und finanzielle Ressourcen

investiert. Die Ergebnisse und Erfahrungswerte liegen vor und können genutzt werden. Wir erkennen jedoch nicht, wie diese Arbeitsstände und Prozessevaluationen Eingang in die Planung nehmen.

Der Gesetzesentwurf sieht stattdessen vor, dass einzelne Kommunen sich über die "Erprobungsklausel" in §10c SGB VIII-E darauf bewerben können, experimentell eine Gesamtzuständigkeit (weiter-) zu erproben. Die Teilnahme als Experimentierkommune ist an viele Bedingungen geknüpft, muss bewilligt werden und es werden keine Ressourcen zur Verfügung gestellt. Dies sind Erschwernisse, die bislang nicht bestanden. Können Kommunen diese Hürden nicht bewältigen, werden Projekte gestoppt bzw. rückabgewickelt. Es besteht also Planungsunsicherheit für alle, die sich auf den Weg gemacht haben oder dies tun wollen. Hinzu kommt, dass offenbleibt, ob die Zusammenführung der Leistungen danach tatsächlich erfolgt.

Eine Verpflichtung der Länder, an diesem Prozess teilzunehmen, ist in §10c SGB VIII-E nicht vorgesehen. Daher ist zu befürchten, dass einige Länder keine Modellkommunen haben und damit auch keine Erkenntnisse dazu generiert werden, wie in ihren Strukturen eine Zusammenführung gelingen könnte. Wir stünden in einigen Jahren also diesbezüglich am gleichen Punkt. Dies passt nicht zur vom Ministerium benannten Erwartung valider Ergebnisse, die als Erkenntnisgrundlage für den weiteren Prozess dienen sollen.

Die "Erprobungsklausel" ist aus unserer Sicht also keine Lösung, sondern bestenfalls ein Kompromiss, der eigene Risiken und Herausforderungen mit sich bringt, unter anderem eine weitere "Zersplitterung" anstatt Vergleichbarkeit, was eine Zusammenführung und das Aufbauen tragfähiger vergleichbarer Strukturen sogar erschwert. Wenn der erneute Umweg über "Erprobungskommunen tatsächlich unvermeidbar wäre, bräuchte es Steuerung und Unterstützung durch den Bund, damit die Ergebnisse vergleichbar und dazu geeignet sind, aus ihr eine gesetzliche Gesamtzuständigkeit zu entwickeln. Auf die Expertise der engagierten Kommunen und Landkreise, die sich auf den Weg machen, baut der Bundesgesetzgeber. Auf ihr Engagement können andere Kommunen aufbauen. Sie müssen also entsprechende Honorierung bekommen und Unterstützung, anstatt nur die Verpflichtungen, alleine Strukturen zu schaffen.

Nachsteuerungsbedarf sehen wir auch in der Bedarfsfeststellung, die die Vorgaben der Gesamtplanverfahren und der Hilfeplanung addiert, anstatt sie sinnvoll zu verzahnen.

Entfristung der Verfahrenslots*innen

Die Entfristung der Verfahrenslots*innen ist eine Errungenschaft des Kabinettsentwurfs, die der IB begrüßt. Durch die bislang fehlende Zusammenführung der Systeme wird es dieses Amt noch eine Weile brauchen, damit sich Adressat*innen im Dschungel von Rechtsansprüchen, Leistungen und Systemen zurechtfinden. Problematisch sehen wir, dass es sehr unterschiedlich ausgestaltet wird und die Unabhängigkeit und bedarfsdeckende Verfügbarkeit nicht überall gegeben ist.

Vorrangstellung infrastruktureller Bildungsassistenz

Bereits nach dem aktuellen SGB VIII ist es möglich, Infrastrukturlösungen anzubieten bzw. Leistungen zu poolen. Dies wird bereits angewendet – auch der IB ist Träger solcher Angebote. Diese Modelle eignen sich, zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems beizutragen, und können bei jungen Menschen das Gefühl der Dazugehörigkeit stärken.

Was also in Modellprojekten bereits Praxis ist, wird nun im Gesetzesentwurf aufgegriffen, und zwar als eine Vorrangregel: Infrastrukturelle Gruppenangebote sollen die bislang überwiegend als Einzelleistungen gewährte Unterstützung zur Teilhabe in vielen Fällen ersetzen. Es wird seitens des Gesetzgebers davon ausgegangen, dass damit in der Regel den individuellen Assistenzbedarfen entsprochen würde. Eine Beteiligung der Adressat*innen ist in der Bedarfsfeststellung nicht obligatorisch – jene Beteiligung, die durch das KJSG 2021 noch gestärkt worden war. §27 (6) SGB VIII-E definiert, dass die Vorschriften der Hilfeplanung nicht anzuwenden sind. Dadurch wird kein Bescheid erlassen, gegen den Adressat*innen in Widerspruch gehen könnten, ihnen bleibt nur der Klageweg. Eltern bzw. Adressat*innen müssen zudem den Bedarf nach einer Einzelfallhilfe und/oder das Nicht-Vorliegen eines Infrastrukturangebots selbst nachweisen.

Der Gesetzesentwurf enthält bzgl. der Bedarfsfeststellung zwar positive Nachsteuerungen, die Adressat*innen tragen jedoch die Bürde der Beweislast. Können sie diese nicht stemmen, drohen Auswirkungen auf die Teilhabe am schulischen Lernen sowie auf die Bildungsbiografie und die psychosoziale Entwicklung der betroffenen Kinder.

Die Problematik der fehlenden Gesamtzuständigkeit des Gesetzesentwurfs wird hier noch einmal deutlich. Durch sie sind die Infrastrukturellen Leistungen nicht für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderungen zugänglich. Diese Unterscheidung nach Behinderungsformen ist lebensfern, Mehrfachbehinderungen werden ausgeklammert. Die Idee einer personenübergreifenden Bildungsassistenz, die für die ganze Klasse zuständig ist, wird damit konterkariert. Der Referatsentwurf vom 23.03.2026 und darauffolgende Überarbeitungen hatten eine gemeinsame Bildungsassistenz ab 2028 für alle jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf unabhängig von der Art ihrer Beeinträchtigung vorgesehen, dies ist mit dem Gesetzesentwurf nun vom Tisch.

Der Gesetzesentwurf vermischt zudem die Bedarfsfeststellung im Einzelfall mit der auf kommunaler Ebene durch die Jugendhilfeplanung (vgl. S. 45 Begründung). Es braucht eine starke Jugendhilfeplanung, um kommunale Bedarfe zu erfassen, dies unterstützen wir. Sie ersetzt aber die Bedarfsfeststellung im Einzelfall nicht.

Problematisch ist auch, dass die Schulbehörden sich nur noch an der Planung, nicht jedoch, wie noch im Referatsentwurf vorgesehen, an der Finanzierung der Bildungsassistenz beteiligen müssen. Eine wirkungsvolle Verknüpfung von Jugendhilfe und Schule braucht jedoch ein gemeinsames Schultern von Verantwortung. Das Problem, dass Jugendhilfe als Ausfallbürge für eine nicht gelingende inklusive Schulentwicklung agiert und Schule wenige Anreize hat, selbst inklusive Strukturen zu schaffen, setzt sich dadurch fort.

Strukturell ist zu befürchten, dass durch die neuen Regelungen Bildungsassistenzangebote nur an ausgewählten Schulen eingerichtet werden. Dies könnte dazu führen, dass junge Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf Schulen zugewiesen werden, an denen Kommunen entsprechende Unterstützungsangebote kumulieren. Dies widerspricht dem Inklusionsgedanken.

Vorrang niedrigschwelliger Unterstützungs- und Regelangebote

Eine breit diskutierte Änderung ist die Einführung einer Vorrangstellung von niedrigschwelligen Unterstützungs- und Regelangeboten in § 27 (5) SGB VIII-E und insbesondere der Verweis Jugendlicher und junger Volljähriger auf Maßnahmen nach § 13 SGB VIII. Bereits nach geltendem Recht wird die Eignung einer Maßnahme geprüft und eine Hilfe nur dann gewährt, wenn sie passend ist. Es braucht hier keine Verschärfung der Gesetzgebung. Es ist zu befürchten, dass die grundsätzliche Vorrangprüfung dazu führen könnte, dass dadurch die Inanspruchnahme bedarfsdeckender Hilfen verstellt oder verzögert wird. Dies hatten wir in unserer vorangegangenen Stellungnahme bereits problematisiert, worauf wir hiermit verweisen.

Die Einschätzung der Gesetzesbegründung (S. 35 Mitte) teilt der IB nicht: Hier wird davon ausgegangen, dass ein Drittel der Sozialpädagogischen Familienhilfen bei Familien mit sehr kleinen Kindern durch Interventionen der Kita ersetzt werden könne. Einerseits wird dabei nicht beachtet, dass Jugendämter auch bisher die Möglichkeit haben, die Ressourcen der Kita mit einzubeziehen und dass es gute Gründe geben wird, warum stattdessen eine SPFH beauftragt wurde. Ferner verkennt die Gesetzesbegründung den grundlegend unterschiedlichen Auftrag der Settings. Um einzelne Beispiele zu nennen: Familienhilfen agieren in und mit der ganzen Familie, sie sitzen am Küchentisch, begleiten zur Kinderärztin und stellen Kontakt zur Schuldenberatung her. Sie vergewissern sich, dass der Zustand der Wohnung nicht gefährdend ist und sie haben bewusst die ganze Familie im Blick und nicht den Fokus auf ein Kind. Dies kann ein*e Erzieher*in in der Kita nicht ohne weiteres übernehmen.

Die Begründung liefert auch Hinweise darauf, wie viele HzE durch die Jugendsozialarbeit überführt werden sollen: " Von der gesamten Fallzahl von Leistungen nach § 34 SGB VIII für junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren (66.788 Fälle) wird davon ausgegangen, dass für mindestens 10 % dieser Gruppe Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII geeigneter und für mindestens 15 % gleichermaßen geeignet sein können." (S.35) Immerhin besteht hier ein Bewusstsein dafür, dass die Angebote noch garnicht vorhanden sind und erst ausgebaut werden müssen. Ähnlich wie bei dem Ersatz der SPFH durch die Kitas gefährdet die Sparvorgabe eine ergebnisoffene Bedarfsfeststellung, die die unterschiedlichen Aufträge der Hilfen und Leistungen berücksichtigt. Zu befürchten ist, dass junge Menschen aus Kostengründen nicht bedarfsgerechten Maßnahmen zugewiesen werden und Infrastruktur überlastet wird. Das Wunsch- und Wahlrecht von Adressat*innen wird de facto eingeschränkt.

Der Gesetzesentwurf berechnet außerdem nicht realistisch Aufbau und Vorhaltekosten von Regelangeboten bzw. deren Anpassung.

Gesellschaftlicher Kontext des Gesetzesentwurf

Parallel zum vorliegenden Gesetzesentwurf existieren aktuell weitere Initiativen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Konnexitätsbeschluss und den weiteren Sozialstaatsreformen, die in Wechselwirkung zum aktuellen Vorhaben stehen. Eine zweite Stufe des KJHSRG ist bereits angekündigt, in der sich den Themen Finanzierungslogiken, Steuerung durch öffentliche Träger, Jugendhilfeplanung, Kostenheranziehung, Kooperation an den Schnittstellen und Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Kinder- und Jugendhilferecht gewidmet wird. Ohne einen Gesamtblick und eine an den Bedarfslagen der Adressat*innen orientierte Zielstellung besteht die Gefahr, unter dem immensen Spardruck der Systeme Lücken zu reißen, die sich im Nachhinein nur schwer wieder schließen lassen.

III Fazit

Der vorliegende Gesetzesentwurf zeigt ein Zögern des Gesetzgebers, alle Leistungen für junge Menschen und ihre Familien in die Gesamtzuständigkeit des Jugendamtes zu übertragen. Der politische Reflex, Umstellungen aufzuschieben, ist aufgrund mannigfaltiger kommunaler Herausforderungen verständlich - er ist jedoch nicht zielführend und wird nicht den Herausforderungen junger Menschen und Familien gerecht. Der Gesetzesentwurf hat eine Kosteneinsparung zum Ziel, berechnet aber nicht, welche Kosten die vielen unnötigen Umwege oder gar eine Nicht- Umstellung verursacht – und erst recht nicht die gesellschaftlichen Folgekosten eines unzureichenden Hilfesystems.

Der Gesetzesentwurf würde dazu führen, dass sich bestehende Unterschiede noch manifestieren und sich neue „Insellösungen“ bilden- das ist das Gegenteil tragfähiger Struktur. Er würde aus unserer Sicht in großen Teilen Verschlechterungen im Vergleich zur bestehenden Gesetzgebung bedeuten. Eine Versorgungssicherheit mit passenden Hilfen ist mit dieser Reform weder sichergestellt noch kann sie überprüft werden.